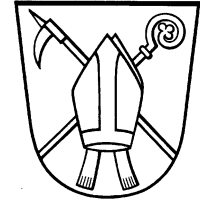


GEMEINDE KRÜN

LANDKREIS GARMISCH-PARTENKIRCHEN



BEKANNTMACHUNG

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die Aufstellung der Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB „S-010 | Am Barmsee“ der Gemeinde Krün für das Gebiet westlich von Krün im Ortsteil Barmsee.

Die Gemeinde Krün hat mit Beschluss vom 09.06.2026 die Aufstellung der Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB „S-010 | Am Barmsee“ für das Gebiet westlich von Krün im Ortsteil Barmsee als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB „S-010 | Am Barmsee“ in Kraft.

Jedermann kann die Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, in der Gemeindeverwaltung, 1. Stock - Bauamt, Anschrift: Rathausplatz 1, 82494 Krün, während den allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Lageplan, ohne Maßstab



Krün, den 16.06.2026
Gemeinde Krün

Thomas Albrecht
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk	
im Internet veröffentlicht am:	17.06.26
zusätzlich angeschlagen am:	17.06.26